

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone(n)
Gemeinde Keutschach am See	Schlossstadel Keutschach Keutschach 1a 9074 Keutschach am See	Südseite: Landesstraße L97 Nordseite: Gemeindegrenze zu Maria Wörth Ostseite: Ab der Abzweigung von der L97 in die Ortseinfahrt OST Westseite: Ab der Abzweigung von der L97 der Ortseinfahrt West

2. Wahlzeit von 7:30 bis 12:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,- bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 16. Dezember 2024

